

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 17/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r und S ö l d n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger meint, das Landessozialgericht habe weder das Gutachten von Prof. Dr. B. vom 5. Februar 1989 noch das von Prof. Dr. S. vom 3. Mai 1989 dem Urteil zugrunde legen dürfen. Es habe gegen § 118 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 402 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) verstoßen, indem es seinem, des Klägers, Hinweis nicht gefolgt sei, daß er im wesentlichen nur von Hilfskräften untersucht worden sei und daß die Gutachten auch nur durch Hilfskräfte erstellt worden seien. Das Gericht hätte sich nicht damit begnügen dürfen, daß die durch das Gericht beauftragten Gutachter das Gutachten jeweils unterschrieben haben. Die Tätigkeit der Hilfskräfte sei über Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung hinausgegangen. In den Gutachten hätte deshalb nach § 407a Abs 2 ZPO der Umfang der Tätigkeit der Hilfskräfte angegeben werden müssen.

Der damit gerügte Verfahrensfehler liegt entgegen der Meinung auch des Beklagten nicht vor.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und auch der anderen Gerichtszweige hängt die Verwertbarkeit des Gutachtens eines gerichtlich bestellten Gutachters davon ab, daß dieser Gutachter erkennbar die volle straf- und zivilrechtliche Verantwortung für das Gutachten übernimmt (vgl Hartmann in Baumbach/Lauterbach ZPO 52. Aufl § 407a RdNr 6 - 8). Die volle Verantwortung wird durch die uneingeschränkte und vorbehaltlose Unterschrift übernommen, wie sie hier unter beiden Gutachten geleistet worden ist. Daß die Gutachten jeweils auch von einer Hilfskraft unterschrieben worden sind, bedeutet keine Einschränkung. Wieweit der persönlich beauftragte Gutachter bei den Untersuchungen und der Fassung des Gutachtens Hilfskräfte heranzieht, steht in seinem Ermessen, da es von seinem Vertrauen in die Fachkunde und die Zuverlässigkeit dieser Hilfskräfte abhängt. Er muß nur wissen, daß er auch für die Hilfskräfte voll haftet. An dem Wissen besteht bei den hier beauftragten erfahrenen Ärzten und Klinikleitern kein Zweifel (zu einem derartigen Sonderfall vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 33). Das Gericht prüft auch auf Anregung des mit dem Gutachten nicht zufriedenen Beteiligten nicht, in welchem Umfang Arbeiten für das Gutachten Hilfskräften übertragen worden sind. Die Gewähr dafür, daß dies nicht in unangemessenem Umfang geschehen ist, liegt schon in der vollen straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des beauftragten Gutachters selbst.

Ob sich an dieser Rechtslage dadurch etwas geändert hat, daß nach dem durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I 2847) eingefügten § 407a Abs 2 ZPO der Gutachter den Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften angeben muß, wenn die Hilfsdienste nicht von untergeordneter Bedeutung waren, braucht hier nicht geklärt zu werden, denn die hier umstrittenen Gutachten sind vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erstattet worden.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)